

Gebührentarif zur Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald

Stand: 2010-09-01

	Gebührentatbestand	Gebühr € Stand 2010-09-01
1.	Außenwirtschaft / International	
1.1	Ausstellen eines Carnets	50,00
1.1.1	Ausstellen eines Carnets für nicht IHK-zugehörige Unternehmen	100,00
1.2.	Ergänzungsgebühr	50,00
1.3	Ausstellung von Ursprungszeugnissen - pauschal (inkl. bis zu 5 Kopien)	8,00
1.4	Erstellung von dem Wirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen - pauschal (inkl. bis zu 5 Kopien)	8,00
1.5	Beglaubigung von Mehrfertigungen (insbesondere Kopien) der Bescheinigungen nach Ziff. 1.3 und 1.4 -pro Stempel/Unterschrift-	0,60
1.6	Ausstellung von elektronischen Ursprungszeugnissen - pauschal	8,00
1.7.	Elektronische Ausstellung von dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen - pauschal	8,00
2.1	Berufsausbildung	
2.1.1	Betreuung eines Berufsausbildungsverhältnisses (Pauschalgebühr für Eintragung, Abnahme einer Zwischen- und Abschlussprüfung) -diese Gebühr wird mit Eintragung in das Verzeichnis für Berufsausbildungsverhältnisse erhoben-	205,00
2.1.1.5	Betreuung eines Berufsausbildungsverhältnisses in Stufenberufen in einer aufbauenden Stufe	105,00
2.1.1.6	Betreuung eines Ausbildungsverhältnisses, das in einem Ausbildungsbetrieb nach der Zwischenprüfung beginnt	155,00
2.1.2	Bei Auflösung eines Ausbildungsverhältnisses nach der Probezeit werden auf Antrag 50% der Betreuungsgebühr gemäß 2.1.1 erstattet	50%
2.1.3	Abschlussprüfung nach Zulassung in besonderen Fällen (Externe – nach § 45 Abs. 2 und 3 BBiG). Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, fällt die Gebühr pro Prüfungsteil an.	300,00
2.1.4	Bei ordnungsgemäßigem Rücktritt vor der Prüfung werden auf Antrag 50% der Prüfungsgebühr gemäß 2.1.3. erstattet	50%
2.1.5	Bestätigung von Qualifizierungsbildern in der Berufsausbildungsvorbereitung	150,00

Gebührentarif zur Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald

Stand: 2010-09-01

	Gebührentatbestand	Gebühr € Stand 2010-09-01
2.2	Umschulung	
2.2.1	Betreuung eines Umschulungsverhältnisses (Pauschalgebühr für Eintragung, Abnahme einer Zwischen- und Abschlussprüfung) -diese Gebühr wird mit Eintragung in das Verzeichnis für Berufsausbildungsverhältnisse erhoben-	205,00
2.2.1.4	In Berufen nach § 66 BBiG	300,00
2.2.1.6	Betreuung eines Umschulungsverhältnisses, das in einem Ausbildungsbetrieb nach der Zwischenprüfung beginnt	155,00
2.2.2	Bei Auflösung eines Umschulungsverhältnisses nach der Probezeit wird auf Antrag 50% der Betreuungsgebühr gemäß 2.1.1 erstattet	50%
2.3	Sonderfälle Ausbildung / Umschulung	
2.3.1	Wiederholung einer Abschluss- oder Umschulungsprüfung	155,00
2.3.1.3	Wiederholung einer Abschlussprüfung in gewerbl. und kfm. Berufen ohne fachpraktischen oder Kenntnisteil	100,00
2.3.2	Prüfung einer Zusatzqualifikation oder deren Wiederholung	110,00
2.3.2.1	Zusatzqualifikationen in der berufliche Ausbildung	110,00
2.3.5	Berufskraftfahrerprüfung	308,00
2.3.6	Mitprüfung Fremdkammern (Zwischenprüfung)	100,00
2.3.6.1	Mitprüfung Fremdkammern (Abschlussprüfung)	200,00
2.3.6.2	Mitprüfung Handwerkskammer (Zwischenprüfung)	300,00
2.3.6.3	Mitprüfung Handwerkskammer (Abschlussprüfung). Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, fällt die Gebühr pro Prüfungsteil an.	300,00
2.3.7	Materialkosten	von 20,00 bis 110,00
2.3.8	Feststellung und Zulassung zur Prüfung von Externen	25,00

Gebührentarif zur Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald

Stand: 2010-09-01

Gebührentatbestand		Gebühr € Stand 2010-09-01
2.4	Weiterbildung	
2.4.1	Kaufmännische Fortbildungsprüfungen	von 400,00 bis 550,00
2.4.2	Gewerblich-technische Fortbildungsprüfungen	von 435,00 bis 550,00
2.4.5	Ausbildereignungsprüfungen	160,00
2.4.6	Wiederholungsgebühr nach 2.4.1., 2.4.2, 2.4.5, 2.4.8, 2.4.9	100,00
2.4.7	Bescheinigung über die Befreiung von der Ausbildereignungsprüfung	50,00
2.4.8	Sonstige IT-Fortbildungsprüfungen	von 500,00 bis 890,00
2.4.9	Sonstige Fortbildungsprüfungen	von 200,00 bis 850,00
2.5	Feststellung der Gleichwertigkeit eines Prüfungszeugnisses oder beruflichen Befähigungsnachweises	50,00
2.6	Die Gebühren nach Pos. 2.4.1. bis 2.4.6 und 2.4.8 bis 2.4.9 ermäßigen sich bei ordnungsgemäßem Rücktritt vor der Prüfung auf 50% der vollen Gebühr.	
2.7	Zurückweisung eines Widerspruchs	120,00
2.8	Übersetzung von Fortbildungszeugnissen	60,00
3.	Handel und Dienstleistungen	
3.2	Unterrichtung nach dem Gaststättengesetz	
3.2.1	-ohne Dolmetscher	60,00
3.7	Gleichwertigkeitsbescheinigungen	30,00

Gebührentarif zur Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald

Stand: 2010-09-01

	Gebührentatbestand	Gebühr € Stand 2010-09-01
	Recht / Fair Play / Versicherungsvermittler	
4.1	Sachverständigenwesen	
4.1.1	Antrag auf Bestellung zum öffentlichen Sachverständigen (bis Entscheidung SV-Ausschuss)	335,00
4.1.2	Bestellung und Vereidigung zum öffentlichen Sachverständigen	335,00
4.1.3	Ablehnung des Antrags auf Bestellung durch die IHK nach Anhörung des SV-Ausschusses	195,00
4.1.4	Rücknahme oder Widerruf der Bestellung durch die Kammer	195,00
4.1.5	Erweiterung, Änderung oder Verkürzung des Sachgebiets	140,00
4.1.6	Verlängerung der öffentlichen Sachverständigenbestellung	140,00
4.1.7	Genehmigung einer Zweigniederlassung	Gebührentatbestand entfällt
4.1.8	Übernahme eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen von einer anderen Kammer	140,00
4.1.9	Zurückweisung eines Widerspruches	195,00
4.1.10	Bei Rücknahme eines Antrags vor Anhörung des SV-Ausschusses ermäßigt sich die Gebühr 4.1.1 um	20 %

Gebührentarif zur Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald

Stand: 2010-09-01

	Gebührentatbestand	Gebühr € Stand 2010-09-01
4.2.	Versicherungsvermittler	
4.2.1	Erlaubniserteilung/-versagung	275,00
4.2.2	Erlaubnisbefreiung	150,00
4.2.3	Durchführung des Erlaubnisverfahrens für Versicherungsberater unter Vorlage der bisherigen Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz	50,00
4.2.4	Durchführung des Erlaubnisverfahrens für Versicherungsberater und Versicherungsvermittler, die innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten vor Antragstellung bereits eine Erlaubnis nach § 34d oder § 34e GewO erhalten haben	50,00
4.2.5	Ersatzausstellung Gewerbeerlaubnis	30,00
4.2.6	Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis oder Erlaubnisbefreiung	von 150,00 bis 250,00
4.2.7	Registrierung	von 25,00 bis 50,00
4.2.8	Ergänzung/Änderung Registerdaten außerhalb Gewerbeanzeige	von 15,00 bis 50,00
4.2.9	Eintragung/Veränderung der (beabsichtigten) Betätigung in anderem EU- oder EWR-Staat (pro Staat) und Änderung der Registerdaten, soweit für die IHK eine Pflicht zur Weiterleitung der Information besteht	von 5,00 bis 20,00
4.2.10	Schriftliche Auskünfte aus dem Register	15,00
4.2.11	Prüfung nach § 15 VersVermVO	von 100,00 bis 400,00
4.2.12	Verfahrensbeendigung vor abschließender Entscheidung über den Antrag	von 20,00 bis 250,00
4.2.13	Überprüfung der Erlaubnis- bzw. Erlaubnisbefreiungsvoraussetzungen infolge personenbezogener Änderungen	100,00

Gebührentarif zur Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald

Stand: 2010-09-01

	Gebührentatbestand	Gebühr € Stand 2010-09-01
5.	Umwelt	
	Maßnahmen im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der registerführenden Stelle nach Art. 3, 5, 6, 7 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) und §§ 32-36 des Umwelt-Audit-Gesetzes:	
5.1	Erstmalige Eintragung einer Organisation in das Register	von 230,00 bis 550,00
5.2	Ergänzung der Eintragung um einen neuen, bisher noch nicht in das Umweltmanagement der Organisation einbezogenen Standort oder Teilstandort	von 153,00 bis 390,00
5.3	Prüfung der Voraussetzungen für den Bestand der Eintragung nach Ablauf der Frist zur Vorlage einer neuen konsolidierten Umwelterklärung	von 153,00 bis 390,00
5.4	Eintragung nach vorübergehender Aufhebung oder Streichung der Eintragung	von 230,00 bis 550,00
5.5	Hat eine Organisation eine Mehrzahl von Standorten, kann die registerführende Stelle wegen eines daraus resultierenden Mehraufwandes die in 5.1.-5.4 genannten Gebühreneinnahmen um bis zu 25 v.H. je zusätzlichem Standort überschreiten	
5.6	Im Widerspruchsverfahren beträgt die Gebühr das Eineinhalbfache der vollen Amtshandlungsgebühr.	

Gebührentarif zur Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald

Stand: 2010-09-01

	Gebührentatbestand	Gebühr € Stand 2010-09-01
6.	Verkehr / Bewachungsgewerbe	
6.1	Fachkundenachweis nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und nach dem Personenbeförderungsgesetz (PbefG)	
6.1.1	Prüfung einer Vortätigkeit	110,00
6.1.2	Bestätigung aufgrund eines gleichwertigen Ausbildungsabschlusses	40,00
6.1.3	Ersatzausstellung eines Fachkundenachweises	40,00
6.2	Unterrichtungsverfahren im Bewachungsgewerbe	---
6.2.1	Unterrichtung für Bewachungspersonal	425,00
6.2.2	Ergänzende Unterrichtung nach § 5e Abs. 2 BewachV - pro Unterrichtsstunde jeweils plus 20 % Bearbeitungsgebühr	11,00
6.2.3	Ergänzende Unterrichtung nach § 5e Abs. 3 BewachV – pro Unterrichtsstunde plus 30 %t Bearbeitungsgebühr	11,00
6.2.4	Absage der Teilnahme an der Unterrichtung nach erfolgter Einladung:	50 % der Gebühr nach 6.2.1, 6.2.2. oder 6.2.3.
6.2.5	Ausstellung von Ersatzbescheinigungen über die Teilnahme am Unterrichtungsverfahren	30,00
6.3	Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe	
6.3.1	Sachkundeprüfung (schriftlich und mündlich)	150,00
6.3.2	Wiederholung einer Teilprüfung	100,00
6.3.3	Spezifische Sachkundeprüfung nach § 5e Abs. 2 BewachV	140,00
6.3.4	Spezifische Sachkundeprüfung, nur schriftlicher Teil	90,00
6.3.5.	Spezifische Sachkundeprüfung, nur mündlicher Teil	90,00
6.3.6	Die Gebühr nach 6.3.1, 6.3.2, 6.3.3, 6.3.4 oder 6.3.5 ermäßigt sich bei ordnungsgemäßigem Rücktritt vor dem 5. Werktag auf	50,00
6.3.7	Bei späterem Rücktritt oder Nichtteilnahme an der Prüfung:	Volle Gebühr nach 6.3.1, 6.3.2, 6.3.3, 6.3.4 oder 6.3.5
6.3.8	Ersatzausstellung der Prüfungsbescheinigung	30,00

Gebührentarif zur Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald

Stand: 2010-09-01

	Gebührentatbestand	Gebühr € Stand 2010-09-01
7.	Verschiedenes	
7.1	Zurückweisung eines Widerspruchs	von 55,00 bis 160,00
7.2	Ausstellung von Bescheinigungen	von 20,00 bis 60,00
7.3	Zweitschriften	von 20,00 bis 40,00
7.4	Beglaubigung von Zweitschriften und sonstigen Urkunden	20,00
7.5	Mahngebühren	
7.5.1	Zweite Mahnung	10,00
7.5.2	Beitreibungen	30,00

Die Änderung des Gebührentarifs wurde durch die Vollversammlung am 06.07.2010 gem. § 3 Abs. 6 i.V.m. § 4 Satz 2 Ziffer 2 IHKG beschlossen, vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg mit Schreiben vom 14.07.2010 (AZ 3-4221.2 -06/33) genehmigt und am 15.07.2010 ausgefertigt.

Die Änderung tritt am 01.09.2010 in Kraft.

Industrie- und Handelskammer
Nordschwarzwald

gez.
Präsident
Dipl.-Wi.-Ing. Burkhard Thost

gez.
Hauptgeschäftsführer
Martin Keppler